

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum „Diskussionspapier des BMVI und des Projektträgers zu Open Access, Mitverlegung und Mitnutzung durch das Bundesförderprogramm Breitband geförderter Infrastrukturen“ Stellung zu nehmen und äußern uns dazu wie folgt.

I. Allgemein

Es muss im Text des Papiers klargestellt werden, dass zu Lasten der Fördermittelempfänger rückwirkend keine Änderungen für bereits begonnene/abgeschlossene Ausschreibungen vorgenommen werden dürfen.

Aus unserer Sicht besteht seit der Veröffentlichung des „Hinweisepapiers zur Mitverlegung in geförderten Gebieten“ vom 20.11.2018 insoweit Vertrauensschutz, dass die Fördermittelempfänger davon ausgehen durften, dass die darin getroffenen Hinweise, Bedingungen und Auslegungen für die bereits bewilligten Projekte anzuwenden sind und die Netzbetreiber diese Hinweise auch im Rahmen der Angebotskalkulation berücksichtigt haben.

II. Mitverlegung

An die Bedingungen des unter I. aufgeführten Hinweisepapiers haben sich die Zuwendungsempfänger und TK-Netzbetreiber seither orientiert. Die Thematik der bei der Eigen-Mitverlegung anfallenden Kosten ist in Ziffer 6 geregelt. Daher besteht grundsätzlich kein Regelungsbedarf für diese Thematik in dem vorliegenden Diskussionspapier. Wir schlagen daher vor, in der Ziffer 1 nur auf das Schreiben vom 20.11.2018 zu verweisen.

Im Übrigen erscheint die vorgeschlagene Kostenzuschlüsselung aus unserer Sicht äußerst komplex und aufwendig. Zumindest muss die Eigenmitverlegung, die häufig auf „Vorrat“ - auch für den Ausbau in weiteren Förderverfahren in angrenzenden Gebieten vorgenommen wird - hiervon ausgenommen werden, soweit die Bau- und Planungskosten sich durch die Eigenmitverlegung nicht erhöhen. Eine zwingende projektscharfe Zuschlüsselung nach Nutzungsanteilen verhindert eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Eigenmitverlegung und verteuert den Ausbau in folgenden Förderverfahren. Die Eigenmitverlegung stellt auch keinen beihilferechtlichen Sachverhalt dar, weil erst durch die Mitnutzung ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht, der in Ziffer 2 geregelt ist.

Zudem bitten wir darum, uns den unter Ziffer 1 erwähnten Vorschlag an die BNetzA zur Prüfung auf Praktikabilität zu übermitteln.

III. Mitnutzung

Die Begrifflichkeiten sollten denen entsprechen, die im Papier „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 4.1)“ genannt sind (s. S. 5)

IV. Bestandsinfrastruktur

Zu Ziffer 4.

Eine Definition für den Begriff der „Bestandsinfrastruktur“ ist sinnvoll, jedoch müssen die Begriffe konkretisiert werden. Der Begriff „im Bau befindet“ ist zu unbestimmt, damit kann nicht gemeint sein, dass bereits Bauarbeiten vor Ort erfolgen. Es ist ausreichend, wenn für das betroffene Gebiet die erforderlichen Genehmigungen gestellt worden sind.

Zudem sollte klargestellt werden, dass das Ende des Markterkundungsverfahrens als Stichtag gilt.

Zu Ziffer 5.

Aus unserer Sicht liegt hier ein Wertungswiderspruch zu Ziffer 1 vor. Die Regelungen dürfen keinesfalls zu einer Entwertung der eingebrachten Bestandsinfrastruktur führen. Die Pflicht zu Open Access bezieht sich auf geförderte Gebiete und nicht das Gesamtnetz des Fördermittelempfängers. Hintergrund ist, dass die Open Access-Verpflichtung, wie sie bereits heute gilt, lediglich auf „geförderten Netzbestandteile“ aufzuerlegen ist. Andernfalls müsste für das TKG eine marktbeherrschende Stellung festgestellt werden, da der Staat ansonsten unverhältnismäßig in einen Markt eingreifen würde, auf dem kein Marktversagen vorläge.

Es wäre wünschenswert, dass eine eindeutige Regelung aufgenommen wird, in welchen Fällen ein Antrag auf Ausnahme vom Materialkonzept gestellt werden muss und wann Bestandsinfrastruktur ohne Ausnahmegenehmigung in Förderverfahren genutzt werden kann. Dies würde zu Planungs- und Rechtssicherheit bei den Fördermittelempfängern beitragen.

Soweit das Bestandsrohr mit Fasern (c.) bzw. die Kabel mit Fasern bei oberirdischer Linie (d.) nicht öffentlich gefördert wurde, darf die Open Access-Verpflichtung erst ab dem dem geförderten Gebiet nächstgelegenen aktiven Netzzugangspunkt auferlegt werden und nicht bereits auf das (nicht geförderte) Bestandsrohr bzw. Bestandskabel bei oberirdischer Verlegung.

V. Neue Zugangspunkte zur geförderten Infrastruktur

Es sollte eine Zumutbarkeitsregel aufgenommen werden, um eine „Zerstückelung“ des Netzes zu verhindern.

Neue Zugangspunkte dürfen nicht ohne Rücksicht auf betriebliche und technische Belange des geförderten Unternehmens erstellt werden. So kann das beliebige Anbohren eines Leerrohrs zu Schwachstellen und Störungen im Netz führen. Wichtig ist, dass mit Blick auf die technische Umsetzbarkeit nicht beliebige Zugangspunkte gesetzt werden können, sondern diese ggf. gebündelt werden. Es fehlt auch eine Regelung, ob bei weiteren Zugangsnachfragern ggf. eine Kostenaufteilung vorzunehmen ist.

VI. Spezifizierung des zu erschließenden Projektgebietes

Wir begrüßen es, dass die Antragsteller durch den Bund zur Verwendung einer definierten Adressliste verpflichtet werden sollen.

Hierbei ist es wichtig, dass es sich dabei um eine offizielle Adressliste handelt, die nicht nur die Adressen, sondern auch die entsprechenden Haushalte hinter den Adressen enthält (haushaltsbezogene Adressliste). Aufgrund der durch die Vorgaben im Materialkonzept bedingten hohen Leitungszahl je Haushalt kann das signifikante Verschiebungen auslösen. Die neue Bayerische Gigabitrichtlinie verpflichtet die Zuwendungsempfänger in Ziffer 7.2 S. 3

ausdrücklich darauf, in der Leistungsbeschreibung „die Anzahl der neu zu errichtenden Breitbandanschlüsse zu benennen.“ Wichtig sind zudem eine einheitliche Schreibweise und ein einheitlicher Datenstand.

Im Zusammenhang mit „zusätzlichen Adressen“, bitten wir um die Klarstellung, dass der „nachgewiesene Mehrbedarf in Höhe von bis zum 5% der Angebotssumme“ so zu verstehen ist, dass der Aufschlag auf die angebotene Wirtschaftlichkeitslücke zu tätigen ist und nicht auf den Prozentwert der „vergessenen“ Adressen. Die Erschließungskosten je Adresse sind je nach Entfernung und Bauweise sehr unterschiedlich. Zudem bedarf es der Klarstellung, dass sich die Regelung nicht auf Adressen, sondern Haushalte bezieht.

Bei zusätzlichen Adressen ist überdies Klarheit über die Anforderungen an ein Markterkundungsverfahren zu schaffen.